

## RICHTLINIEN

### BEGABTENFÖRDERUNG FÜR LEHRLINGE DES LANDES TIROL

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 11.07.2006

#### § 1 Förderungsziele

Das Land Tirol fördert im Sinne des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes 1991 Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation. Im Rahmen der Begabtenförderung für Lehrlinge soll dies dadurch erreicht werden, dass besondere Leistungen während der Berufsausbildung durch eine Prämie anerkannt und damit Leistungsanreize geschaffen werden. Mit der dadurch beabsichtigten Anhebung des allgemeinen Ausbildungsniveaus bei Lehrlingen sollte eine Verbesserung des Ansehens von Lehrberufen verbunden sein.

#### § 2 Förderungswerber

In den Genuss einer Begabtenförderung können Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr mit einem Hauptwohnsitz in Tirol kommen, oder Lehrlinge, die von einem benachbarten Bundesland täglich zu einem Lehrbetrieb nach Tirol einpendeln. Als Lehrling gilt, wer gemäß Berufsausbildungsgesetz (Novelle vom 14.01.1993, BGBl. Nr. 23/1993) ein aufrechtes Lehrverhältnis mit einem Lehrvertrag nachweist und eine Berufsschule besucht.

#### § 3 Förderungsausmaß

1. Die Begabtenförderung ist eine abgestufte Förderung, deren Höhe sich an den nachweislich erbrachten Leistungen orientiert. Grundvoraussetzung für die Zuerkennung einer Begabtenförderung ist ein entsprechender Erfolg in der Berufsschule, für den ein Basisbetrag von € 100,- vorgesehen ist. Aufgestockt kann dieser Betrag werden um
  - € 50,- oder € 25,- je nach Erfolg in einer Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb;
  - € 70,- für die Erreichung des Großen Leistungsabzeichens beim Lehrlingswettbewerb der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol;
  - € 70,- für eine mit Auszeichnung abgelegte Lehrabschlussprüfung.
2. Für Lehrberufe, in denen kein Lehrlingswettbewerb ausgeschrieben wird, werden die Förderungssätze für die Beurteilung durch den Lehrbetrieb auf € 120,- bzw. € 60,- erhöht.
3. Endet in einem Lehrberuf die Ausbildung mit einem Lehrhalbjahr (in der Regel trifft dies für Lehrberufe mit einem siebten Lehrhalbjahr zu), werden die Förderungssätze für den schulischen Erfolg und für die Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb in diesem Lehrjahr halbiert.

#### **§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

1. Als Nachweis für den schulischen Erfolg gilt das Jahreszeugnis der entsprechenden Klasse einer Berufsschule.  
Grundsätzlich ist ein Zeugnis dann förderungswürdig, wenn in ihm nicht mehr als zwei „Gut“ und sonst alles „Sehr gut“ aufscheinen. Erbringt der Lehrling in bestimmten Fächern den Nachweis des Besuchs eines vertieften und/oder erweiterten Bildungsangebots, so wird bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit in diesen Fächern ein „Befriedigend“ als „Gut“ und ein „Gut“ als „Sehr gut“ bewertet.  
Ist ein Lehrling aufgrund bereits absolvierter Berufsschuljahre von der Teilnahme am Unterricht in bestimmten Fächern befreit, so werden die in diesen Zeugnissen aufscheinenden Noten in die Bewertung der Förderungswürdigkeit einbezogen. Besteht eine Befreiung aufgrund von anderen Zeugnissen, so darf bei Befreiungen in bis zu zwei Fächern nur noch ein „Gut“, bei Befreiungen in mehr als zwei Fächern gar kein „Gut“ im Jahreszeugnis aufscheinen.
2. Die Beurteilung durch den Lehrbetrieb erfolgt anhand von vorgesehenen Leistungskriterien. Diese Beurteilung wird nach erfolgter Antragstellung durch die Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung angefordert.

#### **§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen**

1. Grundsätzlich kann pro Lehrjahr nur ein Antrag gestellt werden. Insgesamt kann von ein und demselben Lehrling eine Förderung nur dreimal, und zwar für drei verschiedene Lehrjahre beantragt werden.
2. Der Arbeitnehmerförderungsbeirat kann andere während der Berufsausbildung erbrachte Leistungen einem der genannten Leistungskriterien vergleichbar erklären und dafür Förderungen zuerkennen. Ebenso sind im Rahmen der Begabtenförderung einmalige Sonderförderungen für andere hervorragende Leistungen möglich.
3. Förderungen sind zu widerrufen und in der vollen ausbezahlten Höhe zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund falscher Angaben erreicht wurden.
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

#### **§ 6 Förderungsabwicklung**

1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens drei Monate nach Beendigung des Lehrjahrs bzw. drei Monate nach dem Ende der Berufsschule, für welches eine Förderung beantragt wird, schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Sachgebiet Arbeitsmarktförderung einzureichen.
2. Dem Ansuchen um eine Begabtenförderung sind immer anzuschließen
  - eine Meldebestätigung der Wohngemeinde,
  - eine Kopie des Lehrvertrages,
  - eine Kopie des entsprechenden Berufsschulzeugnisses.

Sollten dafür Erhöhungsbeträge beantragt werden, müssen noch

  - die Erreichung des Großen Leistungsabzeichens und
  - die mit Auszeichnung abgelegte Lehrabschlussprüfung nachgewiesen werden.
3. Die Förderung wird erst mit Ende des Lehrjahres ausbezahlt, für welches angesucht wird.
4. Über die Zuerkennung einer Beihilfe entscheidet der nach § 9 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Arbeitnehmerförderungsbeirat.